

# **Richtlinien**

## **für die Ehrung erfolgreicher Sportler durch die Stadt Lahr/Schwarzwald vom 21.12.1982**

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 20.12.1982 folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Stadt Lahr ehrt die Mitglieder Lahrer Turn- und Sportvereine (Einzelmitglieder oder Mannschaften)
  - a) für besondere turnerische oder sportliche Leistungen (Meisterschaften),
  - b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports.
2. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung von Sportmedaillen und Urkunden. Es erhalten
  - a) die goldene Sportmedaille der Stadt Lahr:
    1. bis 3. Sieger bei Welt- oder Europameisterschaften, Gewinner von olympischen Medaillen, Inhaber entsprechender Rekorde, 1. Sieger bei Deutschen Meisterschaften;
  - b) die silberne Sportmedaille der Stadt Lahr:
    2. und 3. Sieger bei Deutschen Meisterschaften, Süddeutsche Meister, Landesmeister,
  - c) die bronzene Sportmedaille der Stadt Lahr:
    2. und 3. Sieger bei Süddeutschen Meisterschaften, 2. Sieger bei Landesmeisterschaften, Gesamtbadische Meister, Südbadische Meister in Disziplinen, in denen keine Gesamtbadische Meisterschaften stattfinden, Schwarzwald-Skimeister.
3. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Medaille verliehen und zwar für die höchste Auszeichnung. Die anderen Meisterschaften werden in der Besitzurkunde vermerkt.
4. Für Sieger in Mannschaftswettkämpfen erhält der Verein eine Urkunde und jeder Sportler eine Sportmedaille.
5. Die Verleihung der Medaille und Urkunde erfolgt nur an Sportler oder Mannschaften, die
  - a) ihre Leistungen in der höchsten Leistungsklasse (Meisterklasse in den von Fachverbänden festgelegten Disziplinen) erzielt haben,
  - b) einem Lahrer Turn- und Sportverein angehören und für diesen gestartet sind.
6. Die Sieger bei Versehrtenmeisterschaften werden nach den Ziffern 2 bis 5 geehrt.
7. Sieger in Wettkämpfen der Schüler-, Jugend-, Junioren- oder Altersklasse werden bei der Erringung einer Meisterschaft gem. Ziffer 2 durch die Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze geehrt.
8. Jugendliche, die eine Leistung oder Meisterschaft gemäß Ziffer 2 errungen haben und nach den Bestimmungen ihrer Fachverbände zum Start in der höchsten Klasse (Meisterklasse) zugelassen sind, werden ebenfalls geehrt.

9. Über die Ehrung von Siegern in Studentenmeisterschaften entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Sportausschusses.
10. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Leibesübungen außerordentliche Verdienste erworben haben, werden durch die Überreichung eines Sportehrenbriefes geehrt.
11. Angehörige des Berufssports sind von der Ehrung ausgeschlossen.
12. Die Vorschläge nach den Ziffern 2, 6 bis 10 zu Ehrenden sind mit entsprechender Begründung von der Interessengemeinschaft Lehrer Turn- und Sportvereine jeweils bis zum 1.3. jeden Jahres beim Oberbürgermeister einzureichen. Die Bestätigung der zuständigen Fachverbände ist den Anträgen beizufügen. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des städtischen Sportausschusses über die Ehrungen und über die Art der Durchführung.
13. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Teilnahme an Olympischen Spielen, erstmalige Bergbesteigung, Wildwasserfahrten) kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Sportausschusses von den Richtlinien abweichen.